

Begutachtungsentwurf (Stand: 06.02.2025)

**Gesetz
über eine Änderung des Sozialbetreuungsberufegesetz**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl.Nr. 26/2007, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2016 und Nr. 61/2019, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 3 Abs. 5 lit. b wird der Ausdruck „20. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „18. Lebensjahr“ ersetzt.*
- 2. Im § 4 Abs. 4 lit. b wird der Ausdruck „19. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „18. Lebensjahr“ ersetzt.*
- 3. Im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz“ durch die Wortfolge „Landes- Dienstleistungs- und Berufsrechtsgesetz“ ersetzt.*
- 4. Im § 9 Abs. 2 wird das Wort „Sittlichkeit“ durch die Wortfolge „sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ sowie die Wortfolge „eines andere Staates“ durch die Wortfolge „eines anderen Staates“ ersetzt.*